

# **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Genehmigung für die Schaffung von Retentionsraum in Kleinthalheim**

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Fraunberg beantragte mit Schreiben vom 04.05.2021 die wasserrechtliche Plangenehmigung für

- die Schaffung von Retentionsraum am Thalheimer Bächlein auf der Flurnummer 1590, Gemarkung Maria Thalheim,
- die Böschungs- und Sohlsicherung im Bereich der Flurnummer 1592, Gemarkung Maria Thalheim,
- sowie die Verbesserung des Abflusses am Zusammenfluss von Thalheimer Bächlein und Ablaufgraben Kleinthalheim auf der Flurnummer 1588, Gemarkung Maria Thalheim.

### **Schaffung Retentionsraum**

Zur Schaffung von Retentionsraum sieht die Planung die Abgrabung von Erdreich am östlichen Ufer des Baches vor. Der anstehende Oberboden in einer Mächtigkeit von 0,4 m wird abgetragen und in Mieten zwischengelagert. Anschließend wird der darunter anstehende tonige Boden abgetragen. Die Abgrabung erfolgt bis auf ein Niveau etwa 20 cm über der Bachsohle. Dadurch wird sie nur bei Hochwasser mit Wasser beaufschlagt. In der Bachsohle des Thalheimer Bächleins befinden sich Betonschalen zur Sohlbefestigung. Mit der Schaffung des Retentionsraumes wird die Bachsohle geräumt und die Sohlschalen entfernt.

### **Böschungs- und Sohlensicherung**

Im Ortsbereich von Kleinthalheim münden insgesamt 5 Regenwasserleitungen mit Rohrdurchmessern von DN 300 bis DN 1000 in einen Zulauf zum Thalheimer Bächlein. Unmittelbar am östlichen Ufer dieses Grabens befindet sich eine Halle. Mit Anströmung des Regenwassers aus den westlichen Zuläufen besteht laut Antrag die Gefahr, dass die Fundamente der Halle unterspült werden. Deshalb ist die Befestigung von Ufer und der Sohle vorgesehen.

### **Verbesserung des Abflusses**

Das Thalheimer Bächlein mündet nach Querung der GV-Straße Kleinthalheim-Kleinstürzham (Wellblechdurchlass 1600/1300 mm) rechtwinklig in den Ablaufgraben Kleinthalheim. Es wurde bei Starkregenereignissen von Anliegern beobachtet, dass das Thalheimer Bächlein durch die Ablaufbehinderung in den Oberlauf zurückstaut. Es ist deshalb geplant, die Einleitung in Fließrichtung aufzufächern um dadurch einen verbesserten Ablauf zu erreichen. Das aufgeweitete Gerinne wird mit Wasserbausteinen befestigt.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit besteht gem. § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Vorprüfung sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 Wasserrecht, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 100 eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Erding, den 05.10.2021  
Sachgebiet 42-2 Wasserrecht  
Az.: 42-2/6451 W-2021-10264

gez. Klostermann